

# Satzung des Studentenbibelkreises Paderborn

*Hinweis:*

*Wenn in dieser Satzung zwecks besserer Lesbarkeit von Mitarbeitern, Kandidaten, Leitern etc. die Rede ist, sind immer Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.*

## **Präambel**

Die Inhalte und Werte des christlichen Glaubens haben unsere Kultur und ihre Entwicklung maßgeblich beeinflusst. In vielfältigen literarischen Gattungen enthält die Bibel, Grundlage des christlichen Glaubens, Aussagen, die das menschliche Zusammenleben und das Verhältnis von Mensch zu Gott betreffen. Wir sind daher davon überzeugt, dass die Reflektion der aktuellen gesellschaftlichen Befindlichkeiten und unseres Lebens vor dem Hintergrund des christlichen Glaubens sinnvoll und notwendig ist. Dies betrifft natürlich auch die Wissenschaften – insbesondere in ihrer „Schnittstelle“ zum gesellschaftlichen Leben – und das soziale Zusammenleben an der Hochschule. Wir versuchen die Gedanken der Bibel und den christlichen Glauben ernst zu nehmen, auf unser alltägliches Leben zu beziehen und unser wissenschaftliches Studium vor ihrem Hintergrund zu reflektieren. Hierzu ist eine, den historischen Kontext ihrer Entstehung und ihre literarische Form beachtende, Auseinandersetzung und Auslegung notwendig. Insbesondere ist es uns ein Anliegen, diese Auseinandersetzung auch zum Thema an den Hochschulen in Paderborn zu machen. All dies tun wir mit Respekt vor und im Kontext aller Weltanschauungen und Religionen, die an den Hochschulen vertreten sind.

## **§ 1 Der Studentenbibelkreis**

- (1) Der Studentenbibelkreis (SBK) ist ein am 15.08.1980 gegründeter, überkonfessioneller Zusammenschluss von christlichen Studierenden an Paderborner Hochschulen.
- (2) Der SBK ist Teil des überkonfessionellen deutschlandweiten Netzwerks christlicher Hochschulgruppen der „Hochschul-SMD“.
- (3) Der SBK ist Freundesgruppe des „Deutschen Christlichen Technikerbundes (DCTB)“.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Studentenbibelkreis verfolgt die nachfolgend dargestellten, sich selbst gesetzten Ziele und Aufgaben.

Das Ziel unserer Arbeit ist es...

- a) an Paderborner Hochschulen Inhalte des christlichen Glaubens und Grundfragen christlicher Ethik zu thematisieren, zu reflektieren und konkrete Angebote zur Diskussion zu machen, um so einen Beitrag zur kulturellen Gestaltung des Hochschullebens zu leisten.
- b) an Paderborner Hochschulen auf die Relevanz der Bibel für das alltägliche Leben und das gesellschaftliche Leben, sowie auf die Person Jesus Christus hinzuweisen, ihre Bedeutung zu thematisieren und zu diskutieren.

c) an Paderborner Hochschulen den christlichen Glauben in seiner Beziehung zur Wissenschaft und Philosophie zu thematisieren, zu reflektieren und zu diskutieren, um so einen Beitrag zur kulturellen und fachlichen Gestaltung des Hochschullebens zu leisten.

d) an Paderborner Hochschulen den christlichen Glauben in seiner Beziehung zu und mit Respekt vor anderen Weltanschauungen, Religionen und Konfessionen zu thematisieren, zu reflektieren und zu diskutieren, um so gegenseitigen Respekt und aktive Toleranz Studierender verschiedener Weltanschauungen, Religionen und Konfessionen untereinander zu fördern.

e) an Paderborner Hochschulen auf die freie Entscheidung sein Leben nach dem Vorbild von und in der Beziehung zu Jesus Christus zu gestalten hinzuweisen und die kulturellen Belange christlicher Studierender wahrzunehmen.

f) uns gegenseitig zu helfen, unser Leben nach dem Vorbild und in der Beziehung zu Jesus Christus zu führen, Gottes Vorstellungen für unser Leben ernst zu nehmen und unser Denken und Handeln im Sinne der Nächstenliebe zu gestalten, um so in unserer Persönlichkeit zu wachsen.

g) uns gegenseitig zu unterstützen die aus der christlichen Nächstenliebe erwachsene Verantwortung für unser gesellschaftliches Leben, für die Umwelt und für das studentische Miteinander wahrzunehmen und Hilfestellungen zu ihrer aktiven Ausgestaltung zu geben,

h) als Teil der Gesamtheit aller Christen weltweit die überörtliche und internationale Vernetzung von (internationalen) Studierenden Paderborner Hochschulen mit anderen Studierenden zu fördern und zu unterstützen.

Die oben aufgeführten Ziele schließen die Ziele der Hochschul-SMD mit ein (siehe Anhang).

### **§ 3 Glaubensgrundlagen**

Die Arbeit des SBK gründet sich auf der Glaubensbasis der SMD (siehe Anhang). Insbesondere bekennt der Vorstand des SBK (siehe § 5 Abs. 1): Inhalt unseres Glaubens sind die Grundwahrheiten der Gemeinde Christi in aller Welt. Diese Glaubensgrundlagen entsprechen inhaltlich dem Bekenntnis der deutschen evangelischen Allianz und beinhalten das apostolische Glaubensbekenntnis.

Wir begrüßen ausdrücklich die Teilnahme von Studierenden jeglichen weltanschaulichen und religiösen Hintergrunds an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des SBK.

### **§ 4 Tätigkeiten**

(1) Die Wahl der Form und Ausgestaltung der Tätigkeiten des SBK ist grundsätzlich frei, solange sie der Erfüllung der Ziele (siehe § 2) dienen und nicht im Widerspruch zu den Glaubensgrundlagen (siehe § 3) stehen.

(2) Typische Formen der Arbeit des SBK sind unter Anderem regelmäßige Gruppentreffen, Gesprächskreise in Kleingruppen, das regelmäßige, gemeinsame Gebet, Informationsstände, Vorträge zu Themen im Sinne von § 2, überregionale Treffen im Netzwerk der SMD, Wochenendfreizeiten, Gesprächscafés, Aktionswochen oder soziale Aktionen.

## **§ 5 Struktur**

(1) Die organisatorische Struktur des SBK gliedert sich in den Vorstand, bestehend aus der Leitung des SBK (siehe § 7) und dem Kassenwart (siehe § 8 Abs. 3), und den Mitarbeiterkreis, bestehend aus allen Mitarbeitern im Sinne von § 6 Abs. 2.

(2) Der Mitarbeiterkreis ist das höchste entscheidende Gremium des SBK. Seine Aufgabe ist die Entscheidung über alle Belange der Arbeit des SBK und die Koordination der Tätigkeiten. Weiterhin dient der Mitarbeiterkreis der gegenseitigen Unterstützung im Sinne von § 2 f, g.

(3) Den Vorsitz im Mitarbeiterkreis hat die Leitung des SBK inne (siehe § 7).

(4) Der Mitarbeiterkreis tritt nach vorheriger Einladung regelmäßig zusammen (gewöhnlich zweimal im Monat).

(5) Anträge auf Entscheidungen, die die Arbeit und Organisation des SBK betreffen, können von jedem verbindlichen Mitarbeiter im Sinne von § 6 Abs. 2 eingebracht werden.

(6) Jeder stimmberechtigte Mitarbeiter im Sinne von § 6 Abs. 2 hat bei Entscheidungen genau eine Stimme. Ein Beschluss im Mitarbeiterkreis gilt als gefasst, wenn mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen und ein Drittel der gesamten Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 dem Beschluss zustimmen.

(7) Abgesehen von den in dieser Satzung benannten Ausnahmen ist zur Abgabe der eigenen Stimme die persönliche Anwesenheit im Mitarbeiterkreis notwendig.

## **§ 6 Mitarbeit**

*Hinweis: Wir freuen uns über jeden Interessierten, der an den Veranstaltungen und Tätigkeiten des SBK teilnimmt und begrüßen ausdrücklich die Teilnahme aller Studierenden. Um die Mitarbeiterschaft im Sinne dieser Satzung dem gegenüber zu erläutern, wird daher im Folgenden unter Mitarbeit die organisatorische und inhaltliche Mitgestaltung und Durchführung von Tätigkeiten und Veranstaltungen verstanden.*

(1) Grundsätzlich ist es jedem Studierenden, der an einer Paderborner Hochschule eingeschrieben ist, möglich sich im SBK im Sinne der Ziele (siehe § 2) zu engagieren und mitzuarbeiten (*freie Mitarbeiterschaft*). Wir begrüßen ein solches Engagement ausdrücklich. Freie Mitarbeiter haben im Mitarbeiterkreis ein volles Mitspracherecht, allerdings kein Stimmrecht.

(2) Verbindlicher Mitarbeiter kann jeder werden, der an einer Paderborner Hochschule als Studierender eingeschrieben ist, die Glaubensgrundlagen anerkennt und verbindlich bereit ist, sich im SBK für unter § 2 genannten Ziele einzusetzen (*verbindliche Mitarbeiterschaft*). Verbindliche Mitarbeiter haben volles Stimmrecht im Mitarbeiterkreis (siehe § 5 Abs. 6).

(3) Zur Aufnahme in die verbindliche Mitarbeiterschaft findet ein persönliches Gespräch mit der Leitung des SBK (siehe § 7) oder mit zwei vom Mitarbeiterkreis (siehe § 5) bestimmten verbindlichen Mitarbeitern statt, indem die Ziele (siehe § 2), Glaubensgrundlagen (siehe § 3), Tätigkeiten des SBK und die verbindliche Mitarbeiterschaft erörtert werden. Als Ausdruck der Verbindlichkeit und Erklärung der Bereitschaft der Übernahme von Verantwortung für die

Mitarbeit im Sinne der Ziele des SBK (siehe § 2) ist das Unterschreiben der Richtlinien der SMD obligatorisch.

(4) Die verbindliche Mitarbeiterschaft im SBK endet gewöhnlich durch freiwilligen Austritt oder Exmatrikulation. Ein freiwilliger Austritt ist zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen möglich.

(5) Bestehen berechnigte Zweifel daran, dass ein verbindlicher Mitarbeiter durch seine Tätigkeiten im Rahmen des SBK die in § 2 genannten Ziele verfolgt, kann seine Mitarbeit durch Beschluss des Mitarbeiterkreises beendet werden.

## **§ 7 Leitung**

(1) Grundsätzlich besteht die Leitung des SBK besteht aus zwei Leitungspersonen, die jeweils für eine Amtszeit von zwei Semestern vom Mitarbeiterkreis gewählt werden.

(2) Die Aufgabe der Leitung des SBK ist die Koordination und Moderation der Arbeit im Mitarbeiterkreis und die Vertretung des SBK gegenüber Hochschulen, den Organen der verfassten Studierendenschaft, weiteren Hochschulgruppen und der SMD. Sie sind gleichzeitig Ansprechpartner für alle Belange die von Dritten an den SBK herangetragen werden.

(3) Die Leitungspersonen werden von allen stimmberechnigten Mitarbeitern im Sinne von § 6 Abs. 2 in geheimer Wahl gewählt. Mitarbeiter, die bei der Wahl nicht persönlich anwesend sind, können ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

(3) Zur Wahl als Leitungsperson können sich alle verbindlichen Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 aufstellen lassen. Ein Kandidat steht dann zur Wahl wenn er von mindestens drei Mitarbeitern vorgeschlagen wurde (sowohl verbindlichen als auch freien) und die Kandidatur vor dem Mitarbeiterkreis anerkennt.

(4) Alle Kandidaten, die zur Wahl aufgestellt sind, werden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin dem Mitarbeiterkreis vorgestellt.

### *(5) Wahlordnung*

(a) Stimmberechnigt sind alle Mitarbeiter im Sinne von § 6 Abs. 2 mit Ausnahme der Leiterkandidaten. Sollten nun weniger als 50% aller verbindlichen Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 stimmberechnigt sein, wird die Wahl vertagt.

(b) Jeder der unter Abs. 5a genannten Personen hat für jeden Wahlgang eine Stimme mit der er sie sich für oder gegen einen Kandidaten entscheiden oder enthalten kann.

(c) Eine Wahl ist nur dann gültig wenn mindestens 50% der unter Abs. 5a genannten Mitarbeiter eine Nichtenthaltung abgegeben haben.

(d) Es wird zunächst ein erster Wahlgang durchgeführt bei denen Stimmen für alle zur Wahl stehenden Leitungskandidaten abgegeben werden können. Die zwei Leitungskandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, stehen in der nächsten Wahlrunde zur Bestätigungswahl. Muss nur eine Leitungsperson neu gewählt werden, steht der Kandidat mit den meisten

Stimmen zur Wahl in der nächsten Wahlrunde. Sollte im Fall von Stimmgleichheit nicht eindeutig entschieden werden können, welche Kandidaten in der nächsten Wahlrunde zur Wahl stehen, wird zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Sollte auch diese Wahlrunde zu keinem Ergebnis führen, wird die Wahl vertagt.

(e) Für die beiden zur Wahl stehenden Kandidaten wird jeweils ein Bestätigungswahlgang durchgeführt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er in seinem Wahlgang mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erhält (inklusive Enthaltungen). Sollte ein Kandidat die erforderliche drei Viertel Mehrheit nicht erhalten, wird die Wahl vertagt.

(f) Bei Vertagung ist die Wahl als ergebnislos anzusehen. Für eine erneute Wahl können frühestens eine Woche später neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

(g) Die Wahlleitung und die Durchführung der Wahl obliegt einer vom Mitarbeiterkreis bestimmten Person.

(6) Sollten in einem Hochschulsesemester keine zwei gewählten Leitungspersonen zur Verfügung stehen, wird die Interimsleitung durch den Mitarbeiterkreis wahrgenommen. Spätestens bis zu Beginn des nächsten Hochschulsesemesters muss eine erneute Leitungswahl vorgenommen werden.

(7) Die Leiterschaft endet nach Ablauf der Amtszeit, nach Beendigung der Mitarbeiterschaft oder durch freiwilligen Rücktritt. Ein freiwilliger Rücktritt ist zu jeder Zeit ohne die Angabe von Gründen möglich.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Die Arbeit des SBK finanziert sich hauptsächlich durch Spenden.

(2) Mitarbeiter werden dazu angehalten, den SBK mit einer regelmäßigen, üblicherweise monatlichen, Spende unterstützen. Über eine eventuelle Zuwendung und ihre Höhe entscheidet jeder Mitarbeiter selbst.

(3) Die Verwaltung der Finanzmittel des SBK gemäß den Entscheidungen des Mitarbeiterkreises obliegt dem Kassenwart. Der Kassenwart wird durch den Mitarbeiterkreis gewählt. Er ist verpflichtet nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu verfahren. Die Amtszeit des Kassenworts beträgt in der Regel zwei Semester.

(4) Zur Wahl können sich alle verbindlichen Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 aufstellen lassen. Ein Kassenwart gilt als gewählt, wenn er bei der Wahl mindestens zwei Drittel aller Nichtenthaltungen erhält.

(5) Spenden und sonstige finanzielle Erträge dürfen nur für die unter § 2 genannten Ziele verwendet werden. Zwanzig Prozent der Spenderträge pro Semester werden an die Organisation der Hochschul-SMD weitergeleitet.

(4) Vom allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Paderborn zur Verfügung gestellte Mittel sind ausschließlich für Veranstaltungen und Tätigkeiten an der Universität Paderborn zu nutzen, die vom SBK verantwortet und durchgeführt werden.

## **§ 9 Gültigkeit**

(1) Diese Satzung ersetzt die Satzung des Studentenbibelkreises vom 14.12.2006.

(2) Eine Satzungsänderung ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der verbindlichen Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 einer solchen zustimmen.

(3) Eine Auflösung des SBK ist möglich, wenn entweder keine verbindlichen Mitarbeiter im Sinne von § 6 Abs. 2 mehr die Arbeit des SBK fortführen können, oder auf einstimmigen Beschluss des Mitarbeiterkreises. Nicht verausgabte Finanzmittel sind in diesem Fall an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.

### **Nachwort**

*„In allem vertrauen wir nicht auf unsere eigene Kraft und Weisheit, sondern auf Gottes Kraft und Hilfe.“*

*Paderborn, 05.05.2011*

## **Anhang**

### **I) Glaubensbasis der SMD**

Inhalt unseres Glaubens sind die Grundwahrheiten der Gemeinde Christi in aller Welt.

- a) Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist sind eins.
- b) Gott allein ist Herr in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung und Endgericht.
- c) Seit dem Sündenfall sind alle Menschen der Sünde und Schuld vor Gott verfallen und darum seinem Zorn und der Verdammnis unterworfen.
- d) Allein der stellvertretende Opfertod des Herrn Jesus Christus, des fleischgewordenen Sohnes Gottes, bringt die Erlösung von Schuld und Strafe und die Befreiung von der verderbenden Herrschaft der Sünde.
- e) Der Herr Jesus Christus ist leiblich von den Toten auferstanden und zur Rechten Gottes, des Vaters, erhöht.
- f) Rechtfertigung empfängt der Sünder aus Gottes Gnade allein durch den Glauben. Wiedergeburt ist ein Ereignis im Menschen, das durch den Heiligen Geist bewirkt wird.
- g) Der Heilige Geist wohnt und wirkt im Gläubigen.
- h) Der Leib Christi ist die eine Gemeinde, zu der alle Wiedergeborenen gehören.
- i) Der Herr Jesus Christus wird persönlich wiederkommen.
- j) Die Heilige Schrift ist von Gott eingegeben und völlig vertrauenswürdig. Sie ist höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und des Lebenswandels.